

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls (UVP- Vorprüfung) nach § 7 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von
einer WEA am Standort Grambow / Sonnenberg

Antragsteller:	EnBW Windkraftprojekte GmbH, 70567 Stuttgart, Schelmenwasenstraße 15
Antragseingang:	19.03.2021
Projekt:	1 WEA Enercon (Enercon E-160 EP5 E2)
Kreis:	Landkreis Vorpommern Greifwald
Gemeinde:	17322 Grambow
Bearbeitet durch:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

1. Allgemeine Merkmale des Vorhabens

Größen- und Leistungswerte

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des nachfolgend aufgelisteten Typen mit den zugehörigen Größen- und Leistungswerten:

- Typ: ENERCON E-160 EP5 E2 / Leistung: 5,5 MW / Nabenhöhe 166,6 m (Gesamthöhe 246,70 m) / Rotordurchmesser: 160 m
- Als Vorbelastung gelten drei, zwischenzeitlich bereits genehmigte Windenergieanlagen mit den Koordinaten
W2 (X) 455333 (Y) 5915666
W3 (X) 455567 (Y) 5916317
W4 (X) 455900 (Y) 5915992

Lage des Vorhabens

Die Anlage befindet sich im Windeignungsgebiet (Entwurf 2022) Nr. 47/2015 „Grambow-Krackow“, im Landkreis Vorpommern-Greifswald im Außenbereich der Gemarkung Sonnenberg, Flur 4, Flurstücke 18/2. Sie liegt in der Gemeinde Grambow, OT Schwennenz an der südöstlichen Grenze des Landkreises. Der Vorhabenstandort befindet sich ca. 1.300 m südwestlich (SW) der Ortslage Schwennenz, sowie ca. 1.700 m östlich der Ortslage Sonnenberg an der Bundesstraße B 113. Die nächsten Anlagen stehen im WEG 48/2015 Glasow-Krackow in einer Entfernung von ca. 4.000 m südwestlich, im WEG 52/2015 Nadrensee in einer Entfernung von ca. 7.500 m südsüdöstlich und im WEG 45/2015 Löcknitz-Ramin in einer Entfernung von ca. 6.000 m nordwestlich der geplanten Anlage. Die Nutzungsstruktur ist im Wesentlichen durch eine intensive Ackernutzung gekennzeichnet.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Änderungen oder Verlegungen von Gewässern, Einleitungen in Oberflächengewässer oder die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser sind vorhabenbedingt nicht notwendig. Der Umfang der dauerhaften Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) beträgt 5.498 m². Diese setzen sich aus der Versiegelung des Anlagenstandortes zusammen. Zusammen mit den Erschließungswegen sowie der Errichtung von Kranstellflächen (Teilversiegelung) ergibt sich eine gesamte Flächeninanspruchnahme von etwa 14.086 m² von denen 8.588 m² temporär sind (Kranstellflächen).

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Stoffeinträge in Boden oder Gewässer sind im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Luftschadstoffemissionen wie z.B. Staub gehen vom Betrieb der Windkraftanlage nicht aus. Auswirkungen von Schall- und Schattenemissionen wurden gutachterlich untersucht und wurden für diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt. Vorgelegt hat das Schallgutachten vom 22.02.2021 (Fa. „I17-Wind GmbH & Co. KG“) und das Schattenwurfgutachten vom 22.02.2021 (Fa. „I17-Wind GmbH & Co. KG“).

Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Im (potenziellen) Windeignungsgebiet ist eine Vorbelastung von drei genehmigten WEA zu berücksichtigen.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Stoffeinträge in Boden oder Gewässer sind im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten.

Luftschadstoffemissionen:

Schadstoffemissionen in die Luft sind im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Gegenteilig soll mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine Reduzierung von Luftschadstoffemissionen erreicht werden.

Schallemission:

Lärmrelevante Belange wurden mit der vorliegenden Antragstellung untersucht. Gem. dem Schallgutachten vom 22.02.2021, wurden die Auswahl der Immissionsorte im ersten Schritt auf Basis des nach TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs der geplanten WEA vorgenommen. Die Immissionsorte IO1 und IO3 bis IO11 liegen demnach in Dorf- und Mischgebieten bzw. im Außenbereich und werden mit entsprechender Schutzwürdigkeit eingestuft. Der Immissionsort IO2 liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohnsiedlung am Mühlenberg“ [16], welcher dieses Gebiet als allgemeines Wohngebiet ausweist. Dementsprechend wird der Immissionsort IO2 mit der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebiets eingestuft.

Daraus ergibt sich nach TA-Lärm Punkt 6.1 (Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden) sind für den Betrieb dieser Anlage folgende Richtwerte gültig:

d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

Schattenwurf

Von Windenergieanlagen geht regelmäßig Schattenwurf aus. Entsprechende Gutachten wurden vom Antragsteller mit eingereicht. Zusammenfassend wurde gutachterlich festgestellt, dass ein Schattenwurfabschaltmodul vorzusehen ist.

2. Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Festlegung der Untersuchungsräume

Wirkfaktoren	<p>Wirkfaktoren sind Auswirkungen von Anlagen, die Einfluss auf die Umgebung haben können. Auswirkungen können anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt oder durch Havarien aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder Betriebs der Anlage entstehen.</p> <p>Baubedingte Auswirkungen entstehen z.B. durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Zufahrten, Befahrung der Fläche mit schweren Baufahrzeugen oder durch die allgemeine Bautätigkeit. Sie sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase der Anlagen.</p> <p>Anlagebedingte Umweltauswirkungen sind während der gesamten Betriebszeit der Anlagen möglich. Hierzu zählen z.B. die Wirkungen auf den Boden durch die Fundamente, Kranstellflächen oder die Zufahrtswege. Auch die Anlagen selbst erzeugen Wirkungen wie z.B. visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild oder Scheuchwirkungen für Tiere.</p> <p>Betriebsbedingte Wirkungen sind Umweltauswirkungen, die mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere akustische Wirkungen (Schall), Wirkungen durch Schattenwurf, oder Kollisionsgefährdung aufgrund rotierender Elemente (Rotoren).</p> <p>Lediglich im Havariefall kann eine ungewollte Schadstoffemission z.B. durch Brand oder die Freisetzung von Betriebsmitteln z.B. Schmierstoffe entstehen. Dieser stellt jedoch nicht den Regelbetrieb dar.</p>
Festlegung der Untersuchungs-räume	<p>Für die Abschätzung des vorhabenspezifischen Besorgnispotenzials auf die untersuchten Schutzgüter ist es erforderlich, dass von der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsraum definiert wird, der den Prüfumfang adäquat eingrenzt. Bezogen wurde sich auf die nach Einschätzung des StALU MS maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwarten sind. Zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes werden folgende Untersuchungs-räume bestimmt (untergliedert in die für diese standortbezogene Vorprüfung des Einzel-falls relevanten Untersuchungsgegenstände):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzrechtes: 6 km um den jeweiligen Anlagenstandort (In Anlehnung an den größten Mindestabstand zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Brutvogelarten lt. dem "<i>Helgoländer Papier</i>") - Bodendenkmale/Denkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter: unmittelbarer Eingriffsort - Pflanzen/Biologische Vielfalt/Biotope: 500 m (in Anlehnung an die "<i>Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträgern und vergleichbare Vertikalstrukturen</i>") - Boden, Wasser: Eingriffsfläche zzgl. Umfallhöhe / überstrichener Rotorbereich - Mensch: Einzelfallbezogen/jeweilige Immissionsorte (Schattenwurf, Schall) <p>Außerhalb des Untersuchungsraumes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>

3. Prüfung der Kriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.1.	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete und Schutzobjekte beeinträchtigt.	<p><u>Nächstgelegene Natura 2000-Gebiete:</u></p> <p>1. FFH-Gebiet: DE 2652-302 <i>Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz</i> (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 0,87 km) Besondere Schutzziele: Große Moosjungfer, Kammmolch, Rotbauchunke, Fischotter, Biber. Eingriffe in Gewässerstrukturen sind vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Diese Arten werden deshalb nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt, sodass Auswirkungen durch die geplante WEA ausgeschlossen werden können.</p> <p>2. Vogelschutzgebiet: DE 2651-471 <i>Randowtal</i> (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 4,2 km) Die Zielarten gemäß Standarddatenbogen SPA_2651_471 sind Goldregenpfeifer, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Weißstorch und Großer Brachvogel. Die Vorkommenden Vogelarten sind an dem Lebensraum der weiten Feuchtwiesen und Gewässer gebunden die nicht am Anlagenort vorkommen. Der Anlagenort selbst befindet sich in einer Ackerlandschaft welche wenig morphologisch strukturiert ist. Aufgrund der Entfernung zum Anlagenort sind keine Störungen der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten und ihrer Lebensräume zu erwarten.</p> <p>Weitere Natura-2000 Schutzgebietsausweisungen sind in einem Umfeld von 6 km nicht vorhanden.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>

2.3.2.	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<i>Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete und Schutzobjekte beeinträchtigt</i>	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.3.	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<i>Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete und Schutzobjekte beeinträchtigt</i>	Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.4.	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete und Schutzobjekte beeinträchtigt</i>	Biosphärenreservat gem. § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG liegen nicht innerhalb des Untersuchungsraumes. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.5.	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete und Schutzobjekte beeinträchtigt</i>	Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete und Schutzobjekte beeinträchtigt</i>	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.7.	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete und Schutzobjekte beeinträchtigt</i>	1. gesetzlich geschütztes Biotop UER008049 "Feuchtbiotop"; Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 410 m nordwestl. der WEA) 2. gesetzlich geschütztes Biotop UER08048 "Gehölzbiotop" Schilf- und Landröricht; Feuchtgebüsch eutrophischer Moor- und Sumpfstandorte; Trichuferflur; (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 190 m nordwestl. WEA) 3. gesetzlich geschütztes Biotop UER08034 " Gehölzbiotop,, Strauchhecke (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 360 m südlich der WEA)	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

			<p>4. gesetzlich geschütztes Biotop UER08052 "Gewässerbiotop"; Teichuferflur (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 495 m ost-süd-ost der WEA)</p> <p>Die oben aufgezählten gesetzlich geschützten Biotope befinden sich innerhalb des Prüfbereichs von 500 m. Unmittelbare Eingriffe in die Biotope sind antragsgemäß nicht vorgesehen.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	<i>Bei ordnungsgemäßem Baubetrieb und unter Beachtung der allgemeinen bauzeitlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kap. 3.1) kommt es weder zu abflusshemmenden und wassermengenverändernden noch zu der Gewässergüte beeinträchtigenden Auswirkungen.</i>	<p>Wasserschutzgebiete (WSG) liegen nicht innerhalb des Untersuchungsraumes von 200 m. Vorhabenbedingte Eingriffe in den Boden (Fundamente, Zuwegungen) finden ausschließlich außerhalb von Wasserschutzgebieten statt. Eingriffe in den Wasserhaushalt sind vorhabenbedingt nicht notwendig.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
2.3.9.	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<i>Keine Aussage</i>	<p>Umweltqualitätsnormen sind in Gemeinschaftsvorschriften (EU) festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen (z.B. Grenzwerte oder Zielwerte aus den Bereichen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes oder des Bodenschutzes, vgl. UBA: <i>Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung</i> 2006).</p> <p>Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
2.3.10.	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2	<i>Keine Aussage</i>	<p>Die Regionalplanung als überörtliche räumliche Gesamtplanung legt zentrale Orte nach dem "System der zentralen Orte" fest. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des "Zentralen-Orte-Systems" befinden sich erst wieder in einer Entfernung von etwa 10 km zum Vorhabenstandort.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>

	des Raumordnungsgesetzes		<p>Die Stadt Löcknitz erfüllt nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde die Funktion eines Grundzentrums und liegt in einem Abstand von ca. 10 km zum Vorhabenstandort. Ein Regionalplan liegt zum Zeitpunkt dieser Vorprüfung nicht vor.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<i>"nicht betroffen"</i>	<p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des hier geplanten Vorhabens derzeit keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>In den umliegenden Orten liegen Bau- und Kulturdenkmale. Diese sind weitestgehend umgeben von Bebauung und Gehölzbestand (sichtverschattet). Beeinträchtigungen insbesondere der Sichtachsen/Blickbezügen können auf der Grundlage bereits vorliegender Daten aus anderen Verfahren ausgeschlossen werden. Es befinden sich zudem keine Denkmale am unmittelbaren Eingriffsort.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls				
Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 7 Abs. 2 UVPG in der aktuell gültigen Fassung keine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben besteht.				